

Beschluss vom 11. September 2023

**Kleine Anfrage Nr. 2023/15
betreffend Netto Null 2040 für die kantonale Verwaltung**

In einer Kleinen Anfrage vom 19. Juni 2023 stellt Kantonsrat Maurus Pfalzgraf verschiedene Fragen zum Klimaschutzgesetz.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Der Regierungsrat hat für die Legislaturperiode 2021–2024 fünf Schwerpunktthemen – mit den entsprechenden konkreten Zielsetzungen – definiert, welche vom Regierungsrat in diesen vier Jahren prioritär bearbeitet werden. Eines dieser Schwerpunktthemen ist die Umsetzung der Energie- und Klimastrategie. Unter Wahrung einer sicheren und diversifizierten Energieversorgung unter Berücksichtigung der übergeordneten Ziele des Bundes ist die Energie- und Klimastrategie umzusetzen und weiterzuentwickeln. Folgende strategischen Schwerpunkte stehen dabei im Vordergrund:

- Umsetzung der Klimaschutzziele;
- Steigerung der Energieeffizienz und verstärkte Nutzung einheimischer, erneuerbarer Energien;
- Vorantreiben des Umbaus des Gebäudeparks, der sich zunehmend mit fossilfreier Wärme und Eigenstrom versorgen soll;
- Umsetzung der Massnahmen aus dem Konzept «Chancen der Elektromobilität für den Kanton Schaffhausen»;
- Attraktive Investitionsmöglichkeiten in grössere Solarstromkraftwerke;
- Massvoller Ausbau der Wasserkraftnutzung am Rheinfall.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die spezifischen Fragen zusammengefasst wie folgt beantworten:

1. Die Vorbildfunktion der kantonalen Verwaltung ist einer von fünf Schwerpunkten der Klimastrategie des Kantons Schaffhausen, die Ende 2020 vom Regierungsrat verabschiedet und am 13. September 2021 vom Kantonsrat zur Kenntnis genommen wurde (ADS 20-173). Dazu gehören das Beschaffungswesen, das vorbildliche Verhalten der

Dienststellen und der aktive Einbezug der Thematik Klimaschutz und Klimaanpassung in Entscheidungs- und Planungsprozessen des Kantons. Diesbezüglich sind verschiedene Massnahmen formuliert worden und befinden sich in der Umsetzung. Zum Umsetzungsstand der Klimastrategie gibt das Monitoring («Klimazahlen») jährlich Auskunft. Darin sind auch Zahlen zur kantonalen Verwaltung enthalten.

2. Im Energiebereich ist die Vorbildfunktion von Kanton, Gemeinden und anderen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gesetzlich verankert (Art. 3a Baugesetz). Generell geht es dabei um den effizienten Einsatz von Energie und den Einsatz von erneuerbaren Energien. Konkreter wird es im Zusammenhang mit den einzuhaltenen Baustandards, wenn Kanton oder Gemeinden Gebäude neu bauen oder tiefgreifend umbauen und sanieren. Die Revision der Energiehaushaltverordnung, welche sich zurzeit in Vernehmlassung befindet, dehnt die Vorbildfunktion auf bestehende Liegenschaften aus. Die Vorbildfunktion gilt dann als erfüllt, wenn beim Heizungsersatz ein Heizsystem mit erneuerbaren Energien (Wärmepumpe, Holz, Fernwärme) zum Einsatz kommt. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Ausübung ihrer Vorbildfunktion. Im Rahmen der Verordnungsanpassung ist ebenso vorgesehen, dass Neubauten des Kantons, die den Minergie-Pfad wählen, neben Minergie-P auch den Zusatz Eco erfüllen müssen. Eco bezieht sich auf die vor- und nachgelagerten Emissionen, die also bei der Herstellung der Baustoffe, dem Transport, der Erstellung des Gebäudes und dem Abbruch und der Entsorgung entstehen (sog. «graue Emissionen»). Die revidierte Energiehaushaltverordnung soll bis zum Jahresende in Kraft gesetzt werden.

Seit 2019 verwendet das Hochbauamt gemäss einer internen Weisung in erster Linie lokales Holz bei seiner eigenen Bautätigkeit und strebt bei seinen Projekten nachhaltige und wertstabile Lösungen an. So werden etwa der Neubau des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes im Solenberg und die neue Halle für die städtischen Entsorgungsfahrzeuge auf dem Areal von Tiefbau Schaffhausen im Werkhof Schweizersbild in Holz gebaut.

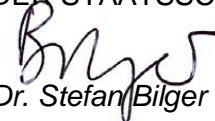
Mit der am 1. Januar 2023 in Kraft gesetzten revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019; SHR 172.600) werden bei öffentlichen Auftragsvergaben die Qualität und die Nachhaltigkeit noch stärker berücksichtigt.

3. In Bezug auf die Fahrzeugbeschaffung sind die entsprechenden Richtlinien 2022 vom Regierungsrat angepasst worden, dies als Massnahme aus der Elektromobilitätsstrategie des Kantons. Demnach müssen Neufahrzeuge grundsätzlich stromgetrieben oder mit einer Brennstoffzelle ausgerüstet sein. Dienstfahrzeuge mit Elektroantrieb (inkl. Plug-in-Hybride) sind, wenn immer möglich, mit erneuerbarem Strom zu laden.

4. Die kantonale Verwaltung bezieht heute ausschliesslich Strom aus erneuerbaren Quellen. Zusätzlich ist der Kanton seit längerem daran, die eigenen Gebäude mit Solarstromanlagen auszustatten. Neue Gebäude müssen gemäss dem Baugesetz sowieso mit Solarstromanlagen ausgerüstet werden (Anforderungen an Neubauten, Art. 42a). In der oben angesprochenen Anpassung der Energiehaushaltverordnung ist vorgesehen, dass künftig bei Neubauten der öffentlichen Hand nicht nur ein Teil des Eigenbedarfs abgedeckt, sondern das solare Potenzial der geeigneten Gebäudehüllfläche für die Solarstromerzeugung genutzt werden soll.
5. Abgestützt auf das am 18. Juni 2023 angenommene Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) und die im August 2022 von der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) verabschiedete «Gebäudepolitik 2050+» schlägt der Regierungsrat in seinem am 7. September 2023 in Vernehmlassung gesetzten Entwurf vor, das Netto-Null-Ziel bis 2040 für die kantonale Verwaltung im neuen Energiegesetz aufzunehmen. Zudem sollen bei der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand die Aspekte Klimaschutz und Klimaanpassung explizit aufgeführt werden. Auch wenn damit noch keine konkreten Massnahmen verbunden sind, treten diese Aspekte stärker in den Vordergrund.

Schaffhausen, 11. September 2023

DER STAATSSCHREIBER


Dr. Stefan Bilger